

Fragen und Antworten AuÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe â?? Novemberhilfe

Description

AuÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe November â?? PM (PDF) â?? Download

FAQ

Die epidemiologische Lage ist ernst. Das dynamische Infektionsgeschehen hat dazu gefÃ¼hrt, dass die Infektionsketten in den meisten FÃ¤llen nicht mehr nachzuvollziehen sind., Um eine Ã?berlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden, mÃ¼ssen wir das Infektionsgeschehen wieder unter Kontrolle bekommen. Dazu mÃ¼ssen wir die Zahl persÃ¶nlicher Kontakte so weit wie mÃ¶glich verringern. Die am 28. Oktober von Bund und LÃ¤ndern beschlossenen MaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung der Pandemie haben genau dieses Ziel. Sie bedeuten aber gleichzeitig eine enorme wirtschaftliche Belastung insbesondere fÃ¼r diejenigen Branchen, die von den temporÃ¤ren SchlieÃ?ungen betroffen sind. Viele dieser Unternehmen, Betriebe, SelbstÃ¤ndige, Vereine und Einrichtungen sind bereits durch die BeschrÃ¤nkungen des Ã¶ffentlichen Lebens im FrÃ¼hjahr wirtschaftlich angeschlagen und waren gerade dabei, sich zu erholen. Sie trifft diese SchlieÃ?ung hart. Um diese besonders betroffenen Unternehmen zu unterstÃ¼tzen, stellt der Bund eine zielgerichtete auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe â?? die Novemberhilfe â?? bereit, die Ã¼ber die bestehenden UnterstÃ¼tzungsprogramme deutlich hinausgeht. Im Folgenden wird diese auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe anhand hÃ¤ufig

gestellter Fragen erlÃ¤utert.

Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, SelbststÃ¤ndige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporÃ¤ren SchlieÃ?ungen erfasst sind (im Folgenden â??Unternehmenâ?? genannt). Antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der LÃ¤nder vom 28. Oktober 2020 den GeschÃ¤ftsbetrieb einstellen mussten. Hotels sind ebenfalls antragsberechtigt. Ebenfalls antragsberechtigt sind Unternehmen, die indirekt stark betroffen sind (siehe Antwort auf folgende Frage).

KÃ¶nnen auch Unternehmen, die nur indirekt von den SchlieÃ?ungsanordnungen betroffen sind, von den Hilfen profitieren?

Ja. Diejenigen Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer staatlichen SchlieÃ?ungsanordnung betroffen sind, aber faktisch im November dennoch an der AusÃ¼bung ihres Gewerbes gehindert sind, sollen auch direkt antragsberechtig sein.
Dies gilt fÃ¼r alle Unternehmen, die regelmÃ¤Ã?ig 80 Prozent ihrer UmsÃ¤tze mit direkt von den SchlieÃ?ungs-MaÃ?nahmen betroffenen Unternehmen erzielen, zum Beispiel eine WÃ¤scherei, die vorwiegend fÃ¼r Hotels arbeitet, die von der SchlieÃ?ungsanordnung direkt betroffen sind. Verbundene Unternehmen â?? also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder BetriebstÃ¤tten â?? sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfÃ¤llt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geÃ¶ffnet) hÃ¤lt â?? hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.
FÃ¼r Unternehmen, die nicht direkt oder im oben beschriebenen Sinne indirekt von den SchlieÃ?ungsmaÃ?nahmen betroffen sind, aber dennoch hohe UmsatzeinbrÃ¼che im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, wird es Hilfen im Rahmen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III geben. An den Details arbeitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit intensiv mit dem Bundesministerium fÃ¼r Wirtschaft und Energie.

Sind auch gemeinnÃ¼tzige und Ã¶ffentliche Unternehmen und Einrichtungen antragsberechtigt?

Ja. Die Organisationsform und die TrÃ¤gerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend. Ein gemeinnÃ¼tziges Theater kann ebenso Hilfen erhalten wie ein kommerzieller Restaurantbetreiber. Wichtig ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung am Markt tÃ¤tig ist und UmsÃ¤tze erwirtschaftet. Wenn solche Ã¶ffentlichen Unternehmen von der SchlieÃ?ungsanordnung betroffen sind, wie zum Beispiel Ã¶ffentliche SchwimmbÃ¤der oder kommunale Theater, dann kÃ¶nnen auch diese Unternehmen entsprechend der Regeln von der Novemberhilfe profitieren.

Wie hoch sind die gezahlten ZuschÃ¼sse?

Mit der Novemberhilfe werden ZuschÃ¼sse pro Woche der SchlieÃ?ung in HÃ¶he von 75 Prozent des durchschnittlichen wÃ¶chentlichen Umsatzes im November 2019 gewÃ¤hrt. Zu den Ausnahmen von dieser Regel siehe unten.
Wie ist die Novemberhilfe strukturiert?
Damit den Betroffenen einfach und unbÃ¼rokratisch geholfen werden kann, wird die Hilfe als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Unternehmen sollen damit insbesondere ihre Fixkosten decken kÃ¶nnen, die trotz der temporÃ¤ren SchlieÃ?ung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie mÃ¶glich zu halten, werden diese Kosten Ã¼ber den Umsatz angenÃ¤hert. Bezugspunkt ist der durchschnittliche wÃ¶chentliche Umsatz im November 2019. Dieser steht bereits fest und kann einfach und unbÃ¼rokratisch zur Grundlage gemacht werden.

Was ist mit SoloselbstÃ¤ndigen, zum Beispiel KÃ¼nstler, die im November 2019 keinen Umsatz hatten?

SoloselbstÃ¤ndige haben ein Wahlrecht: sie kÃ¶nnen alternativ zum wÃ¶chentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit helfen wir auch SoloselbstÃ¤ndigen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten.

Was ist mit Unternehmen, die im letzten November noch gar nicht existierten?

Bei antragsberechtigten Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit GrÃ¼ndung gewÃ¤hlt werden.

Wie hoch kann die Novemberhilfe im Einzelfall sein?

Die Novemberhilfe wird bis zu einer Obergrenze von 1 Millionen Euro gewÃ¤hrt, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulÃ¤sst (Kleinbeihilfenregelung der EU).
ZuschÃ¼sse Ã¼ber 1 Millionen Euro bedÃ¼rfen fÃ¼r die Novemberhilfe Plus noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven GesprÃ¤chen mit der EuropÃ¤ischen Kommission, um eine solche Genehmigung fÃ¼r hÃ¶here ZuschÃ¼sse zu erreichen.

Werden andere staatliche Leistungen fÃ¼r den FÃ¶rderzeitraum angerechnet?

Ja. Andere staatliche Leistungen, wie z. B. die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Reine LiquiditÃ¤tshilfen, wie zum Beispiel rÃ¼ckzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

KÃ¶nnen Unternehmen UmsÃ¤tze, die sie trotz SchlieÃ?ung machen, behalten?

Wir wollen Unternehmen bei der Umstellung ihrer GeschÃ¤ftsmodelle unterstÃ¼tzen. Viele Unternehmen zeigen in der Krise Ideenreichtum und FlexibilitÃ¤t. Zum Beispiel stellen GaststÃ¤tten und Restaurants auf Lieferdienste und AuÃ?erhausverkauf um. Wir wollen, dass sich diese MÃ¼hen auszahlen. Deshalb sollen Unternehmen die UmsÃ¤tze, die sie trotz SchlieÃ?ungsanordnung im November erzielen, mÃ¶glichst behalten.
Daher gilt grundsÃ¤tzlich, dass UmsÃ¤tze, die im November 2020 trotz der grundsÃ¤tzlichen SchlieÃ?ung gemacht werden, bis zu einer HÃ¶he von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden. Um eine Ã?berfÃ¶rderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darÃ¼ber hinausgehenden UmsÃ¤tzen eine entsprechende Anrechnung.
FÃ¼r Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im AuÃ?er-Haus-Verkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der UmsÃ¤tze im Vergleichszeit-raum 2019 auf diejenigen UmsÃ¤tze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden GetrÃ¤nke. Damit werden die UmsÃ¤tze des AuÃ?erhausverkaufs â?? fÃ¼r die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt â?? herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese UmsÃ¤tze des AuÃ?erhaus-Verkaufs wÃ¤hrend der SchlieÃ?ungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses GeschÃ¤fts zu begÃ¼nstigen.
Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch AuÃ?erhausverkauf. Sie erhÃ¤lt daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunÃ¤chst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). DafÃ¼r kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulÃ¤ssigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine KÃ¼rzung der FÃ¶rderung erfolgt.

Wie werden die Novemberhilfen beantragt?

Die Antragstellung erfolgt elektronisch durch Steuerberaterinnen und Steuerberater oder WirtschaftsprÃ¼ferinnen bzw. WirtschaftsprÃ¼fer Ã¼ber die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Diese Form der Beantragung soll Missbrauch vermeiden. Gleichzeitig soll sie aber auch mÃ¶glichst einfach sein.
SoloselbstÃ¤ndige sollen bis zu einem FÃ¶rderhÃ¶chstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein, also ohne die Einschaltung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters oder einer WirtschaftsprÃ¼ferin bzw. eines WirtschaftsprÃ¼fers.
Wie werden die Novemberhilfen ausbezahlt?
Die Auszahlung wird voraussichtlich Ã¼ber die durch die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe bekannten Wege durch die LÃ¤nder erfolgen.

Ab wann kÃ¶nnen die Novemberhilfen beantragt werden?

Derzeit erfolgt die nÃ¶tige Programmierung des Antragsformulars durch den IT-Dienstleister des Bundesministeriums fÃ¼r Wirtschaft und Energie. Der Bundeswirtschaftsminister hat erklÃ¤rt, dass noch im November AbschlÃ¤ge ausgezahlt werden sollen.

Welches Volumen werden die Novemberhilfen insgesamt haben?

Die auÃ?erordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro haben.

Wie geht es jetzt weiter?

Wir werden auch die Ã¼brigen Corona-Hilfen fÃ¼r die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verlÃ¤ngern und die Konditionen verbessern. Denn es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche EinschrÃ¤nkungen ihres GeschÃ¤ftsbetriebes hinnehmen mÃ¼ssen. Dies betrifft z. B. den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die SoloselbstÃ¤ndigen. Dazu wird u. a. das bestehende Instrument der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe weiterentwickelt (Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III).
AuÃ?erdem steht der KfW-Schnellkredit nun auch fÃ¼r Unternehmen mit bis zu 10 BeschÃ¤ftigten zur VerfÃ¼gung. Die maximale KredithÃ¶he betrÃ¤gt 300.000 Euro, abhÃ¤ngig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz.

Date
22.11.2026
Date Created
05.11.2020